



GEMEINDE KÄNERKINDEN

Hauptstrasse 30 | 4447 Känerkinden

062 299 22 19 | [info@kaenerkinden.ch](mailto:info@kaenerkinden.ch) | [www.kaenerkinden.ch](http://www.kaenerkinden.ch)

---

# Benützungsordnung für Gemeindelokalitäten der Gemeinde Känerkinden

## **1. Allgemeines**

Diese Benützungsordnung gilt für alle nicht dauerhaft vermieteten, gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen. Der Gemeinderat kann für einzelne Objekte besondere Regelungen erlassen.

## **2. Belegung**

### **2.1. Regelmässige Belegung durch Ortsvereine**

Der Gemeinderat kann den Vereinen auf entsprechende Gesuche hin die Objekte für die regelmässige Benützung zuteilen.

Den Känerkinder Vereinen stehen die Gemeindelokalitäten und Anlagen im Rahmen des Belegungsplanes unentgeltlich zur Verfügung (inkl. Wasser, Strom, Heizung, Lüftung). Als Känerkinder Verein gelten Vereine, die Ihren Sitz in Känerkinden haben.

### **2.2. Gelegentliche Belegung**

Die Zuteilung für Anlässe (Abendunterhaltung, Konzerte, Theater, Versammlung etc.) erfolgt nach dem Veranstaltungskalender, welcher an der alljährlichen Konferenz mit den Vereinspräsidien festgelegt wird. Die entsprechenden Gesuche sind der Gemeindeverwaltung jedoch unabhängig davon einzureichen.

Zuständig für die Erteilung einer Benützungsbewilligung ist der Gemeinderat, vertreten durch die Gemeindeverwaltung. Bei mehreren Gesuchen für den gleichen Termin haben Ortsansässige den Vorrang.

### **2.3. Anspruch auf Zuteilung**

Ein Anspruch auf feste und dauernde Zuteilung eines bestimmten Objektes zur ausschliesslichen Benützung besteht nicht. Auch erfolgt keine feste Vermietung von Räumlichkeiten.

## **3. Verfügungsrecht**

### **3.1. Gemeinderat**

Die Gemeinde Känerkinden hat das Recht, jederzeit über die Anlagen und Lokalitäten zu verfügen.

### **3.2. Hauswart/in**

Der/die zuständige Hauswart/in ist ermächtigt, Benutzenden den Zutritt zu einem Raum oder einer Anlage zu verweigern bzw. eine begonnene Übung, Sitzung oder Versammlung abubrechen, wenn wichtige Gründe dies erfordern.

### **3.3 Beschwerden**

Gegen den Entscheid des/der Hauswarts/in kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden. Dringende Rekurse sind an das für das Ressort „Liegenschaften“ zuständige Mitglied des Gemeinderates oder an das Gemeindepräsidium zu richten.

#### **4. Vorrang der Schulen**

Während der Unterrichtsstunden sind die Lokalitäten und Anlagen der Schule grundsätzlich nicht anderweitig zu vergeben. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Schulleitung.

#### **5. Bewilligungsgesuche**

Bewilligungsgesuche für Veranstaltungen ausserhalb der zugeteilten Benützungszeit, sind rechtzeitig vor dem betreffenden Anlass mit dem offiziellen Formular an den Gemeinderat zu richten. Die darin sowie allenfalls zusätzlich in der Bewilligung enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind verbindlich, selbst wenn sie über den Wortlaut dieser Benützungsordnung hinausgehen.

#### **6. Probemöglichkeiten**

Vor Anlässen mit längerer Vorbereitungszeit können die zugeteilten Räumlichkeiten wie folgt beansprucht werden:

- 3. Woche                    1 Abend
- 2. Woche                    2 Abende
- letzte Woche                3 Abende

Bei den Wochentagen der Proben ist eine Rotation vorzunehmen, damit alle Vereine in ihrer ordentlichen Belegung möglichst gleichmässig beeinträchtigt werden. Der Übungstag des entsprechenden Vereins ist auf jeden Fall miteinzubeziehen. Dem Belegungsgesuch ist daher ein Probeplan beizulegen. Die von den Proben betroffenen Vereine müssen durch den durchführenden Verein schriftlich orientiert werden.

#### **7. Gebühren**

Für die Benützung von Lokalitäten und Anlagen der Gemeinde ist die Tarifordnung massgebend. Die Gebührenerhebung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Gebührenfreie Anlässe dürfen keinesfalls kommerziellen Zwecken dienen.

Der Gemeinderat kann in eigener Kompetenz den Gebührentarif aufgrund von aktuellen Veränderungen jederzeit teilweise oder gesamthaft anpassen.

Die Entschädigung an den/die Hauswart/in ist in der Benützungsgebühr enthalten. Die Beanspruchung des/der Hauswart/in für:

- Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten, Anlagen und des Inventars
- Instruktion etc.

sollte pro Veranstaltung zwei Stunden nicht übersteigen.

Ein allfälliger Mehraufwand wird festgehalten und dementsprechend in Rechnung gestellt.

## **8. Haftung**

### **8.1. Veranstalter**

Die Benützenden haben zu sämtlichen Lokalitäten, Anlagen und Einrichtungen Sorge zu tragen. Für Beschädigungen oder verlorengegangene Gegenstände haften die jeweiligen Benützenden oder Veranstalter. Dem/der Hauswart/in ist unverzüglich Meldung zu erstatten.

### **8.2. Gemeinde**

Die Einwohnergemeinde Känerkinden, als Eigentümerin der Lokalitäten und Anlagen, lehnt unter dem Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen jegliche Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl ab.

Die vorgegebenen Belegungswerte der kantonalen Gebäudeversicherung dürfen nicht überschritten werden.

Die Fluchtwege, Ausgänge und Notausgänge sind während der Dauer der Veranstaltung auf ganzer Breite frei zu halten und dürfen nicht verschlossen werden. Für Dekorationen dürfen nur schwerentflammbare Materialien verwendet werden.

### **8.3. Aufsicht**

Die Aufsicht über die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen obliegt dem/der Hauswart/in. Seinen/ihreren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Vereine oder Veranstalter/innen bezeichnen eine Person, die die Verbindung mit dem/der zuständigen Hauswart/in sicherstellt.

## **9. Energiesparen**

Wasser und Elektrizität sind sparsam und sorgfältig zu verwenden.

## **10. Rauchverbot**

Das Rauchen ist in allen Räumen verboten.

## **11. Reinigung und Abnahme von benützten Räumlichkeiten**

Die Lokalitäten sind spätestens am nächsten, einem Anlass folgenden Werktag vor Beginn des Schulunterrichts vom Veranstalter aufgeräumt, gereinigt und gemäss Inventarliste dem/der Hauswart/in zu übergeben.

Die Fussböden sind feucht aufzunehmen. Die Reinigung von Küche, WC, Treppenhaus- und Nebenräumen ist Sache des durchführenden Veranstalters (Totalreinigung). Der/die Hauswart/in erteilt jeweils vor einer Veranstaltung die erforderlichen Instruktionen. Für die Reinigung der Räumlichkeiten und des Inventars dürfen nur die zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel verwendet werden. Die maschinelle Reinigung der Böden darf ausschliesslich vom/von dem/der Hauswart/in vorgenommen werden.

## **12. Mehrzweckhallenbenützung**

Die Hallenbenützung ist nur während den vom Gemeinderat bewilligten Übungsstunden gestattet. Schulklassen, Jugendorganisationen und Kinder dürfen die Halle nicht ohne

verantwortliche, erwachsene Person betreten. Die Halle darf nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Auf den Aussenanlagen benützte oder auf den Boden abfärbende Turnschuhe dürfen in der Halle nicht getragen werden. Turnschuhe mit Nägeln oder Zapfen dürfen innerhalb des Gebäudes nicht getragen oder gewaschen werden. Sämtliche Manipulationen an Gebäuden, Installationen und Einrichtungen sind verboten.

Beobachtungen über Störungen an Anlagen wie Heizung, Lüftung etc. sind dem/der Hauswart/in zu melden. Beschädigungen an Gebäuden und deren Einrichtungen sowie am Mobiliar sind vom Verursacher unverzüglich dem/der Hauswart/in zu melden. Für Beschädigungen haften die Verursachenden.

## **13. Benutzungszeiten**

### **13.1. Spiel- und Sportplatz**

Bei der ordentlichen Benutzung sind die Beleuchtungseinrichtungen der Freiluft Anlagen um 22.00 h auszuschalten und die Plätze zu verlassen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

### **13.2. Mehrzweckhalle und Gemeindesaal**

Bei der ordentlichen Benutzung sind sämtliche Räume um 23.00 h aufgeräumt zu verlassen. Sämtliche Fenster sind ab 22.00 h zu schliessen. Es ist dafür zu sorgen, dass kein Lärm nach draussen dringt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

## **14. Bühne**

Die Bedienung der Bühneneinrichtung und Beleuchtung ist ausschliesslich durch eine von dem/der Hauswart/in instruierten Person vorzunehmen.

## **15. Küchenbenützung**

Für die Benützung der Küche sind die Instruktionen des/der Hauswart/in zu befolgen.

## **16. Geschirr und Mobiliar**

Das Inventar und Geschirr sind Eigentum der Gemeinde. Vor Nutzung des Geschirrs prüfen die Organisatoren in ihrem eigenen Interesse das Inventar bei dessen Übernahme. Der/die Hauswart/in ist für die Rücknahme des Inventars zuständig. Fehlende oder beschädigte Inventarteile sind durch die Nutzenden unaufgefordert zu melden.

Der/die Hauswart/in führt ein Inventarblatt. Fehlende oder beschädigte Gegenstände werden den verantwortlichen Benutzenden in Höhe der Ersatzbeschaffungskosten belastet. Aufstellen und Aufräumen des Mobiliars, das Reinigen der Küche und deren Einrichtung inkl. Geschirr sind Sache der Nutzenden.

## 17. Vermietung von Geschirr

Die Vermietung von Geschirr an Private oder Vereine ausserhalb der Gemeinde ist grundsätzlich möglich, wenn nicht gleichzeitig ein Anlass stattfindet. Das Geschirr ist einwandfrei gewaschen, abgetrocknet und kontrolliert zurückzugegeben.

Das Gesuch um Bewilligung der Geschirrmiete richtet sich nach Ziffer 5 dieser Benützungsordnung. Die Gebühr wird aufgrund der Gebührenordnung erhoben.

## 18. Schlüsselabgabe

### 18.1 Übergabe und Rücknahme

Die Schlüsselübergabe und Rücknahme erfolgt durch den/die Hauswart/in, bei Übergabe bzw. Rücknahme der Lokalität.

### 18.2 Haftung

Die/der Empfänger/in eines Schlüssels für eine Gemeindelokalität haftet für denselben. Bei Verlust des Schlüssels sind sämtliche Folgekosten, wie Auswechseln eines Schlosses oder einer Anlage zu übernehmen.

## 19. Hunde; Zutrittsverbot

In allen Lokalitäten inkl. den Sportanlagen und Spielplätzen haben Hunde keinen Zutritt.

## 20. Strafbestimmung

Bei Widerhandlung gegen die vorliegende Benützungs- und Gebührenordnung kann der Gemeinderat nach vorgängiger Anhörung der Betroffenen folgende Strafen verfügen.

- bei erstmaliger Verfehlung: schriftliche Verwarnung;
- im Wiederholungsfalle: einen zeitlich befristeten oder unbefristeten Ausschluss von der Benützung der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen.

Diese Strafbestimmung ist auch anwendbar auf Benutzende, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde nicht nachkommen oder die Anweisungen des/der Hauswart/in missachten.

## 21. Schlussbestimmung

Diese Benützungsordnung tritt, gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 22.01.2024, per sofort in Kraft. Sie ersetzt alle vorangegangenen Benützungsordnungen.

### NAMENS DES GEMEINDERATES KÄNERKINDEN



Adrian Ammann  
Präsident



Anita Kupz Probst  
Gemeindeverwalterin